Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 82 (2011)

Heft: 12: Hinschauen! : Nach dem Fall H.S. : breites Bündnis gegen

Missbrauch

Artikel: Mit der Charta fängt die Arbeit in den Institutionen erst an, sagt

Fachfrau Corina Elmer: "Je konkreter die Prävention sexueller Gewalt

ausformuliert ist, desto besser"

Autor: Wenger, Susanne / Elmer, Corina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit der Charta fängt die Arbeit in den Institutionen erst an, sagt Fachfrau Corina Elmer

«Je konkreter die Prävention sexueller Gewalt ausformuliert ist, desto besser»

Corina Elmer, Präventionsexpertin seit vielen Jahren, würdigt die gemeinsame Charta der Sozialbranche gegen sexuelle Übergriffe als Fortschritt. Entscheidend sei nun aber die Umsetzung: Ratschläge und Anmerkungen von der Co-Leiterin der Präventionsfachstelle Limita in Zürich.

Von Susanne Wenger

Frau Elmer, zwölf Verbände, Organisationen und Institutionen der Sozialbranche haben gemeinsam eine Charta zur Prävention sexueller Gewalt erarbeitet. Ein Fortschritt aus Ihrer Sicht? Corina Elmer: Ja, das ist ein grosser Fortschritt und ein Sinneswandel. Die Charta ist als Absichtserklärung zu begrüssen. Damit anerkennen die Institutionen, Verbände und Organisa-

tionen die Tatsache, dass Missbrauch vorkommt, und sie stellen klar, dass sie das nicht dulden und etwas dagegen unternehmen wollen. Gut auch, dass die Sozialbranche sich vernetzt hat und bei diesem anspruchsvollen Thema kooperiert. Das gibt der Prävention sexueller Ausbeutung ein noch grösseres Gewicht. Die entscheidende Frage ist für mich jedoch: Wie verbindlich ist die Charta? Und wie werden die dort aufgeführten Grundsätze mit konkreten Inhalten gefüllt?

Zunächst: Sind die richtigen Grundsätze in die Charta aufgenommen worden?

Eine schwierige Frage, denn das wird sich erst in der Praxis zeigen. Die Stossrichtung stimmt sicher, besonders, was die Haltung der Institutionen und die Schlüsselrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft: dass die Institutionen eine Null-Toleranz-Politik verfolgen wollen, dass sie jedem Verdacht nachgehen, dass die Personalauswahl äusserst sorgfältig und gründlich erfolgt, dass die möglichen Opfer gestärkt und dass Meldestellen geschaffen werden. Das sind alles gute und wichtige Aspekte. Gleichzeitig setze ich aber auch ein paar Fragezeichen.

Wo zum Beispiel?

Die Charta legt viel Gewicht auf die Stärkung der möglichen Opfer. So, wie es formuliert ist, besteht die Gefahr, dass der Schutz vor Grenzverletzungen und die Abwehr sexueller Übergriffe einseitig an die Opfer delegiert werden. Die Verantwortung dafür, dass ein sexueller Missbrauch verhindert oder frühzeitig aufgedeckt wird, liegt aber nicht bei den möglichen Opfern, sondern ganz klar bei der Institution und bei den Mitarbeitenden der Institution.

«Der Strafregisterauszug ist ein probates Mittel. Aber er sichert bei Weitem nicht alle Risiken ab.»

Wo setzen Sie sonst noch Fragezeichen?

In der Charta ist von Konzepten, Strategien und Massnahmeplänen die Rede. Es geht um Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden, um die Förderung von Selbstkompetenzen der Betreuten und so weiter. Das sollten alles nicht blosse Worthülsen bleiben. Unsere Erfahrung ist: Je konkreter formuliert wird, was darunter zu verstehen ist, desto besser. Das hilft beson-

ders dann, wenn es darum geht, nicht nur hinzuschauen, sondern auch zu reagieren. Nützlich wäre es zudem, über die in der Charta genannten Grundsätze hinaus auch Massnahmen zur Früherkennung und Frühintervention zu formulieren.

Was meinen Sie mit Frühintervention?

Ich meine damit das Bestreben, sexuelle Gewalt bereits in der Anfangsphase zu stoppen. In der Charta steht, dass sich die Institutionen von Mitarbeitenden trennen, die sich der Kultur des Hinschauens entziehen oder widersetzen. Das könnte aber arbeitsrechtlich problematisch werden. Man muss die Anforderungen an die Mitarbeitenden und das Vorgehen definieren. Wie wollen sonst die Institutionen als Arbeitgeber eine Null-Toleranz-Politik betreiben, ohne gegenüber den Mitarbeitenden willkürlich zu sein? Es braucht konkrete Richtlinien und Handlungsanweisungen.

Dann werden wir doch konkret. Was bedeutet es, zur Missbrauchsprävention «die Selbstkompetenz von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu fördern», wie es in der Charta heisst?

Das ist, wie erwähnt, nur begrenzt möglich. Die potenziellen Opfer sind immer klar die Schwächeren, und im Fall eines Missbrauchs stehen sie einer Autoritätsperson beziehungsweise der ganzen Institution gegenüber. Da haben sie eindeutig die kürzeren Spiesse. Dass sie sich melden und eine Aussage machen, ist daher eher selten. Es geht also darum, die Schwellen zu senken, um Widerstand leisten zu können.

Wie lässt sich das am besten erreichen?

Widerstand bedeutet in der Regel, sich Hilfe zu holen. Durch die Benennung einer Meldestelle, wie das die Charta richtigerweise vorsieht, ist das eher möglich. Die Betreuten und ihre Angehörigen stärkt es zudem, wenn sie über die in der Institution geltenden Grundsätze, Regeln, Abmachungen und Abläufe zur

Missbrauchsprävention informiert werden. Und ganz grundsätzlich geht es darum, den Betreuten mehr Autonomie, Partizipation und Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. Das stärkt ihre Position am nachhaltigsten.

«Massgebend für die Missbrauchsprävention ist die Haltung der Heimleitung», weiss Präventionsfachfrau Corina Elmer.

Foto: zvg

«Der Schutz vor

sexuellen Über-

griffen darf nicht

an die Opfer

delegiert werden.»

Die Charta sieht eine niederschwellige interne Meldestelle in der Institution vor. Wer soll diese Funktion wahrnehmen?

Zunächst einmal: Als Signal, dass eine Institution die Missbrauchsprävention ernst nimmt, ist die Benennung einer internen Meldestelle sehr wichtig. Das kann jemand aus dem Betrieb sein mit den notwendigen fachlichen Qualifikationen, mit angemessenen Zeit-Ressourcen und mit genau definierten Aufgaben und Kompetenzen. Letzteres ist vor allem dann wichtig, wenn eine führungsverantwortliche Person, zum Beispiel die Heimleitung, unter Verdacht gerät. Auch in diesem Fall muss festgelegt sein, wie es nach der Meldung eines Verdachts weitergeht.

Und wenn die Heimleitung selber die interne Meldestelle ist?

Kleine Einrichtungen handhaben das tatsächlich häufig so. Gerade in diesem Fall ist es wichtig, dass die Institution das Verfahren regelt: Wie läuft es, wenn die Heimleitung selber unter Verdacht steht und «umschifft» werden muss? In diesem Fall empfiehlt es sich, an ein Aufsichtsgremium zu gelangen. Egal, wer die verdächtigte Person ist, in jedem Fall sollten aus-

senstehende, unabhängige Organe wie Kinderschutzgruppen oder Opferhilfestellen beigezogen werden.

Weshalb? Ist es nicht problematisch, einen Verdacht nach aussen zu tragen, wenn das Ausmass noch gar nicht klar ist?

Der Einbezug eines Aussenblicks beugt der naturgemässen Blindheit gegenüber Miss-

ständen im eigenen System vor. Bei einem Missbrauch in der Institution ist es ähnlich wie beim Missbrauch in der Familie: Beziehungen und Zusammenhalt erschweren die Wahrnehmung möglicher Übergriffe. Es kommt zu Loyalitätskonflikten. Liegt ein Verdacht auf strafbare Handlungen vor, sollten auf jeden Fall Polizei und Untersuchungsbehörden eingeschaltet werden. So entlastet sich die Institution auch: Abklärung, Untersuchung und weiteres Vorgehen liegen dann in den Händen von Profis. Aber auch bei Grenzverletzungen im nicht strafbaren Bereich muss eine Organisation reagieren – mit disziplinarischen, arbeitsrechtlichen Massnahmen.

Die Charta legt fest, dass Mitarbeitende in direktem Kontakt zu Betreuten bei der Anstellung einen Strafregisterauszug vorlegen müssen. Wie wirksam ist diese Massnahme?

Sie ist ein probates Mittel, um zu verhindern, dass jemand angestellt wird, der bereits aufgrund sexueller Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist. Denn so jemanden in einem Heim anzustellen, wäre wirklich ein zu grosses Risiko. Das bezweifelt wohl niemand. Mit dem Strafregisterauszug als Voraussetzung erhöhen die Institutionen die Schwelle für potenzielle Täter. Denn diese suchen sich ganz gezielt eine Arbeitsstelle, bei der sie mit möglichen Opfern in Kontakt kommen. Doch der Strafregisterauszug sichert bei Weitem nicht alle Risiken ab: Was ist mit all jenen, die zum ersten Mal auffällig werden oder denen aufgrund unbestimmter Schwierigkeiten gekündigt wurde? Und was ist mit Gerüchten, Gefühlen, vagen Hinweisen und Verdachtsmomenten? Mit dem Strafrecht allein lässt sich kein Opferschutz betreiben.

Einfach komfortabel .. Der Clematis erfüllt alle Anforderungen an einen Pflegerollstuhl und noch mehr.. Nur beim Preis ist er knauserig! eachten Sie auch unsere Aktione unter www.gloorrehab.ch

Verlangen Sie ein Exemplar kostenlos und unverbindlich zur Probe!

Neu ist der Clematis mit Arbeitstisch, Seitenpelotten und winkelverstellbaren Fussplatten ausgerüstet.

Natürlich zum gleichen Preis!

Gloor **R**ehabilitation & **Co** AG

Mattenweg 5 CH - 4458 Eptingen Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53 www.gloorrehab.ch mail@gloorrehab.ch



Aktivierung aus erster Hand.

Höhere Fachausbildung in Aktivierung HF (3-jährige Ausbildung mit Diplom)

Fachperson in aktivierender Betreuung FAB 25 Tage modulare Weiterbildung mit Zertifikat

Fachverantwortliche oder Fachverantwortlicher in Alltagsgestaltung und Aktivierung FAA 17 Tage modulare Weiterbildung mit Zertifikat

Fachkurse zur beruflichen Fortbildung

Infoveranstaltungen

18. Januar, 15. Februar und 14. März 2012 Bitte unbedingt anmelden: www.medi.ch



medi | Zentrum für medizinische Bildung | Aktivierung Max-Daetwyler-Platz 2 | 3014 Bern | Tel. 031 537 31 10 | at@medi.ch



«Was du heute kannst besorgen...»

Nehmen Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahr.

Sich mit Fragen zu Krankheit, Sterben, Tod oder Nachlass auseinanderzusetzen, ist nicht einfach. Die Beschäftigung mit diesen Themen bedeutet jedoch eine Chance, den eigenen Willen auszudrücken und damit das Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen.

Eine Patientenverfügung und ein Testament helfen Ihnen dabei, Ihre Wünsche klar zu formulieren und sicherzustellen, dass Ihrem Willen Folge geleistet wird. Was Sie bereits heute regeln, ermöglicht Ihren Angehörigen und den Menschen, die Ihnen nahe stehen, Ihre Interessen zu vertreten.

Pro Senectute und ihre mehr als 130 Beratungsstellen bieten Ihnen eine Vielzahl von Serviceleistungen und Kursen an. Lassen Sie sich beraten.

Telefon 044 283 89 89, www.pro-senectute.ch







Bestellen Sie die Pro Senectute-Publikationen zum Thema mit diesem Talon an: Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich oder per Telefon 044 283 89 89 / E-Mail info@pro-senectute.ch

Etwas Bleibendes	
hinterlassen.	
141.	

Vissenswertes zum **Testament**

□ Die Selbstbestimmung des Menschen respektieren. Patientenverfügung

Einzelexe	mplare gratis	CHF 11/Stk.
Name:		
Vorname:		
Strasse:		
PLZ, Ort:		
Datum und Unterschrift:		

Preise exkl. Porto und Versand

Die Charta will die «Verhältnismässigkeit» wahren. Umstritten ist, wie stark auch Freiwillige und Praktikanten vor dem Einsatz durchleuchtet werden sollen.

Ein Ausweg aus dieser Diskussion sind fachliche, an die Klientel und den Auftrag der Institution angepasste Richtlinien. Wir empfehlen den Institutionen, gemeinsam auszuhandeln, wie heikle Situationen, in denen das Risiko von Übergriffen besteht, professionell zu gestalten sind. Sei das bei Pflegeleistungen,

Einzeltherapien, im Turnunterricht oder beim Betreten des Zimmers. Auf solche fachlichen Standards sollen dann auch Freiwillige und Praktikanten verpflichtet werden.

Das ist aufwendig. Was bringen diese fachlichen Standards?

Sie ermöglichen es der Einrichtung, einzugreifen. Und zwar auch dann, wenn es nicht um

strafrechtlich relevante Handlungen geht, sondern um Grenzverletzungen im Vorfeld: entwürdigende Kommentare, taxierende Blicke, Missachtung der Privatsphäre oder unangemessene Körperkontakte. Bei solchen Vorfällen kann man ja häufig keine Anzeige erstatten. Trotzdem sind das womöglich Vorbereitungshandlungen für einen Übergriff, und die Institution muss reagieren. Vielleicht ist es auch nur Unachtsamkeit – aber auch dies sollte unterbunden werden.

Was fördert die «Kultur des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz», die in der Charta gefordert wird?

Klare, nachvollziehbare Abmachungen und Abläufe, die allen bekannt sind, auch den Schwächsten. Gelingt es, eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens zu etablieren, erschwert das einem Täter das Handeln. Er findet nicht mehr so leicht Situationen, die er ausnützen kann, um Übergriffe zu begehen. Die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, schreckt ihn ab. Kommt dazu: Im Team wird es so leichter, Grenzverletzungen anzusprechen und Regelverstösse zu melden. Das Thema wird ernster genommen. Das Problem ist nur: Eine solche Kultur lässt sich nicht per Charta verordnen. Sie muss in einer Institution erarbeitet werden, am besten gemeinsam. Massgebend

dabei ist die Haltung der Heimleitung. Die Basis ist so sensibilisiert für das Thema Missbrauchsprävention, wie es die Leitung selber ist

Was braucht es nun, damit die Grundsätze der Charta auch wirklich umgesetzt werden?

Die Charta sollte kein Papiertiger bleiben. Da sind die Verbände, Organisationen und Insti-

tutionen gefordert, weiter dranzubleiben. Bei der einzelnen Institution braucht es die Bereitschaft, sich wirklich darauf einzulassen. Die Präventionskonzepte, Strategien und Massnahmenpläne, die in der Charta erwähnt werden, müssen nun tatsächlich entwickelt werden. Das geht nicht von heute auf morgen, sondern das ist ein längerfristiger Prozess, bei dem die Institutionen in der Regel Unterstützung brauchen.

Zur Person: Die Pädagogin Corina Elmer ist seit 1998 Co-Leiterin von Limita, der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, in Zürich. Limita wird subventioniert von Stadt und Kanton Zürich und ist auf Spenden angewiesen. Die Fachstelle berät auch Heime und Institutionen.

Informationen und Hintergründe zur Prävention von Übergriffen

«Eine Kultur des

aufmerksamen

Hinschauens lässt

sich nicht per Charta

verordnen.»

- Die Ausgabe 3/2011 der Fachzeitschrift Curaviva hat sich umfassend mit dem Schutz vor sexueller Gewalt in Heimen und Institutionen beschäftigt. Unter dem Titel «Das Schweigen brechen» finden sich Artikel zu folgenden Aspekten: Was richtet sexuelle Gewalt bei den Opfern an? Wie gehen pädosexuelle Täter vor? Was dürfen Heimleiter ins Arbeitszeugnis von Fehlbaren schreiben? Wie lassen sich junge Menschen mit Behinderung aufklären? Was gehört ins Präventionskonzept einer Institution? Und was erwarten punkto Missbrauchsprävention die politischen Aufsichtsbehörden von den Institutionen? Die Schwerpunktausgabe der Fachzeitschrift kann telefonisch (031 385 33 33) oder per Mail (info@curaviva.ch) für 15 Franken bestellt oder im Internet heruntergeladen werden: www. fachzeitschrift.curaviva.ch › Archiv.
- Die Broschüre «Affektive Erziehung im Heim», herausgegeben von Curaviva Schweiz, thematisiert das Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz. Affektive Erziehung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet

- Zuwendung und auch Körperkontakte. Wo müssen aber Grenzen gesetzt werden? Die Schrift kann bestellt werden unter www.shop.curaviva.ch. Sie kostet für Mitglieder 40 Franken, für Nichtmitglieder 50 Franken. Curaviva bietet auch Inhouse-Weiterbildungen, etwa zur Sexualpädagogik oder zum Verfassen von Arbeitszeugnissen: www.bildungsangebote.curaviva.ch.
- Im Handbuch «Achtsam im Umgang konsequent im Handeln» stellen die Fachfrauen Corina Elmer und Katrin Maurer von der Zürcher Fachstelle Limita ihr mehrdimensionales Modell für die institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung vor. Die letzten Februar erschienene Publikation zeigt auf, wie Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten besser vor sexuellen Grenzverletzungen geschützt werden können. Das Handbuch kostet 33 Franken und kann bei der Fachstelle Limita bezogen werden: www.limita-zh.ch. (swe)